

# Satzungsänderungsantrag

**Initiator\*innen:**

**Titel:** \_\_\_\_\_

## **Satzungstext**

### **Abschnitt I Geltungsbereich**

#### **§1 Geltungsbereich**

(1) Die Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien des Ministrantenverband München und Freising in der Erzdiözese München und Freising:

1. Diözesanversammlung

2. Diözesanvorstand

3. Wahlausschuss

4. Diözesane Arbeitskreise

(2) Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe und Gremien des Ministrantenverband München und Freising auf Mittlerer Ebene und auf Ebene der Pfarreigruppe, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

(3) Die Geschäftsordnung ist vom Diözesanvorstand des Ministrantenverband München und Freising nach jeder Änderung der Satzung des Ministrantenverband München und Freising auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

### **Abschnitt II Diözesanversammlung**

#### **§2 Termin und Ort**

(1) Termin und Ort der Diözesanversammlung werden vom Diözesanvorstand beschlossen.

#### **§3 Einberufung und Einladung**

22  
23 (1) Der Diözesanvorstand lädt mindestens vier Wochen vor Beginn der  
24 Diözesanversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.  
25 (2) Anträge und sonstige Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei  
26 Wochen vor Beginn der Versammlung zur Verfügung gestellt.  
27 (3) Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss innerhalb von sechs Wochen  
28 nach ihrer Beantragung einberufen werden. Zu einer außerordentlichen  
29 Diözesanversammlung lädt der Diözesanvorstand spätestens zwei Wochen vor dem  
30 beschlossenen Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und der Angabe  
31 von Gründen ein.

#### 32 **§4 Vorbereitung**

33

34 (1) Die Vorbereitung obliegt dem Diözesanvorstand.  
35 (2) Weitere Personen können vom Diözesanvorstand zu den Vorbereitungen  
36 hinzugezogen werden.

#### 37 **§5 Tagesordnung und Anträge**

38

39 (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand festgelegt.  
40 (2) Antragsberechtigung

41 Berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen und Vorschläge zur  
42 Tagesordnung einzubringen, sind:

- 43 1. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung  
44 2. Alle Arbeitskreise des Ministrantenverband München und Freising

45 (3) Antragsfrist

46 1. Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die drei  
47 Wochen vor der Versammlung beim Diözesanvorstand eingebracht worden sind, werden  
48 in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

49 2. Anträge auf Änderung der Diözesansatzung, der diözesanen Geschäftsordnung und  
50 der Wahlordnung müssen sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung im  
51 Wortlaut gestellt werden und sind mit der Einladung zur Diözesanversammlung den  
52 Mitgliedern bekanntzugeben.

53 (4) Initiativanträge

54 1. Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die nach  
55 Ablauf der in §5(3) festgelegten Frist beim Diözesanvorstand eingehen und bis  
56 zum Beschluss der Tagesordnung eingebracht werden, sind Initiativanträge. Über  
57 ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach  
58 Eröffnung der Versammlung. Zur besseren Zeitplanung sollen Initiativanträge  
59 baldmöglichst dem Diözesanvorstand angekündigt werden.

60 (5) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung beschlossen.

61 (6) Auf Geschäftsordnungsantrag können Tagesordnungspunkte erweitert, abgesetzt,  
62 vertagt oder umgestellt werden.

63 (7) Unerledigte Tagesordnungspunkte

64 Endet eine Versammlung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist,  
65 sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Versammlung  
66 bereits beschlossen und in die Tagesordnung zu übernehmen.

67 **§6 Leitung**

- 68
- 69 (1) Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.  
70 (2) Ihr obliegen die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Versammlung.

71 **§7 Moderation**

- 72
- 73 (1) Die Moderation der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Der  
74 Diözesanvorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere  
75 Personen seiner Wahl delegieren.
- 76 (2) Die Versammlung kann durch Geschäftsordnungsantrag der moderierenden Person  
77 für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung die Moderation  
78 entziehen und auf eine oder mehrere Personen übertragen.
- 79 (3) Gegen alle Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch durch Wortmeldung  
80 möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.
- 81 (4) Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten,  
82 erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse.
- 83 (5) Beabsichtigt die jeweils moderierende Person, sich an der Aussprache zu  
84 beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes die Moderation  
85 abgeben.

86 **§8 Eröffnung**

- 87
- 88 Nach Eröffnung der Versammlung durch den Diözesanvorstand erledigt die  
89 moderierende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:
- 90 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 91 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 92 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- 93 4. Genehmigung und Aufnahme von Initiativanträgen
- 94 5. Beschluss der Tagesordnung

95 **§9 Öffentlichkeit**

- 96
- 97 (1) Die Diözesanversammlung ist verbandsöffentlich, das heißt für alle  
98 Mitglieder des Ministrantenverband München und Freising zugänglich. Der  
99 Diözesanvorstand kann Gäste einladen.
- 100 (2) Durch Geschäftsordnungsantrag können alle Gäste und auch alle beratenden  
101 Mitglieder ausgeschlossen werden.
- 102 (3) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

103      **§10 Aussprache**

- 104
- 105      (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:
- 106      1. Anträge an die Diözesanversammlung
- 107      2. Sonstige Vorlagen
- 108      3. Erklärungen des Diözesanvorstandes
- 109      4. Berichte
- 110      5. Jahres- und Rechenschaftsbericht
- 111      (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
- 112      1. Persönliche Erklärungen
- 113      2. Erklärungen zu Abstimmungen
- 114      3. Wahlannahmen oder Wahlablehnungen durch die Gewählten

115      **§11 Rederecht**

- 116
- 117      (1) Rederecht haben alle Mitglieder der Diözesanversammlung. Anderen Personen kann die Moderation Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet die Diözesanversammlung.
- 118      (2) Das Rederecht der beratenden Mitglieder kann durch Geschäftsordnungsantrag für die Dauer eines Tagesordnungspunktes oder der Versammlung aufgehoben werden.

122      **§12 Wortmeldung und Worterteilung**

- 123
- 124      (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort (in der Regel durch Handzeichen). Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- 125      (2) Das Wort erteilt die Moderation in der Reihenfolge der Wortmeldungen entsprechend der Redeliste. Sie kann davon abweichen, wenn Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Beratung dies erfordern.
- 126      (3) Geschäftsordnungsanträge werden sofort behandelt.
- 127      (4) Antragsteller:innen sowie der Diözesanvorstand haben vorrangiges Rederecht.

132      **§13 Persönliche Erklärung**

- 133
- 134      (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes erteilt.
- 135      (2) Der:Die Redner:in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf ihre oder seine Person oder in Bezug auf eine andere Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- 136      (3) Die Erklärung ist der Versammlungsleitung in Textform vorzulegen.

141      **§14 Rededauer**

- 142
- 143 (1) Die Redezeit kann von der Moderation oder auf Geschäftsordnungsantrag der  
144 Versammlung begrenzt werden.
- 145 (2) Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger  
146 Mahnung das Wort entziehen.

147 **§15 Schluss der Beratung**

- 148
- 149 (1) Die Moderation schließt die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die  
150 Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die  
151 Diözesanversammlung den Schluss der Beratung durch Geschäftsordnungsantrag  
152 beschlossen hat.
- 153 (2) Nach Schluss der Beratung können keine Anträge mehr zu diesem  
154 Tagesordnungspunkt gestellt werden.

155 **§16 Anträge**

- 156
- 157 (1) Liegen mehrere Anträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den  
158 weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen, unabhängig davon, ob es sich um einen  
159 Initiativantrag handelt. In Zweifelsfällen entscheidet die Moderation in  
160 Rücksprache mit dem Diözesanvorstand, welcher Antrag der weitestgehende ist.  
161 (2) Jeder Antrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt.  
162 Änderungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung  
163 gestellt.

164 **§17 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

- 165
- 166 (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind Hinweise und Anträge, deren Inhalt  
167 einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen  
168 wollen. Dazu gehören:
- 169 1. Hinweis zur Satzung und zur Geschäftsordnung  
170 2. Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit  
171 3. Antrag auf Schluss oder Vertagung der Versammlung  
172 4. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung  
173 5. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in einem Tagesordnungspunkt  
174 6. Antrag auf Ausschluss der beratenden Mitglieder oder Zuhörer:innen für einen  
175 Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung  
176 7. Antrag auf Schluss der Beratung (Schluss der Debatte) und ggf. sofortige  
177 Abstimmung  
178 8. Antrag auf Entzug der Moderation für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder  
179 die Dauer der Versammlung  
180 9. Antrag auf Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt  
181 10. Antrag auf Umstellung oder Erweiterung der Tagesordnung

182 11. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ  
183 12. Antrag auf Unterbrechung der Beratung  
184 13. Antrag auf Schluss der Redeliste  
185 14. Antrag auf Festlegung der Gesamtredezeit oder der Einzelredezeit  
186 15. Antrag auf Aufhebung des Rederechts für Zuhörer:innen oder beratende  
187 Mitglieder  
188 16. Antrag auf gruppenspezifische Beratung (z.B. geschlechtsspezifisch)  
189 (2) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. Sie gehen allen  
190 anderen Anträgen vor (auffällige Wortmeldung, in der Regel mit beiden Händen).  
191 (3) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge der  
192 Aufzählung nach §17(1) 1.-16. entschieden.  
193 (4) Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen  
194 spricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes  
195 der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.  
196 Eine Gegenrede zu Nr. 1 und 2 ist nicht zulässig. Der Geschäftsordnungsantrag  
197 ist dann abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten  
198 sich dagegen ausspricht. Für die Geschäftsordnungsanträge Nr. 3 und 5 ist zur  
199 Annahme eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  
200 Geschäftsordnungsanträge und Gegenreden dürfen begründet werden. Grundsätzlich  
201 findet keine Beratung zum Geschäftsordnungsantrag statt.

## 202 **§18 Beschlussfähigkeit**

204 (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen  
205 wurde und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.  
206 (2) Die zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit besteht bis  
207 zur erneuten Überprüfung der Beschlussfähigkeit.  
208 (3) Wurde festgestellt, dass die Versammlung nicht mehr beschlussfähig ist, ist  
209 die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so lange ausgesetzt, bis die  
210 Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist  
211 beratungsfähig, Anträge können nicht mehr gestellt und Abstimmungen nicht mehr  
212 vorgenommen werden.  
213 (4) Wird die Diözesanversammlung wegen fehlender Beschlussfähigkeit geschlossen  
214 oder vertagt, so entscheidet die folgende Diözesanversammlung über die  
215 unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen  
216 Mitglieder. In der Einberufung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit  
217 hinzuweisen.

## 218 **§19 Abstimmungen**

220 (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung  
221 gefasst. Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.  
222 (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten  
223 Mitglied gefordert wird.

224 (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der Moderation nicht widersprochen,  
225 so kann die moderierende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung  
226 feststellen, es sei denn, dass Satzung und Geschäftsordnung ein anderes  
227 Verfahren verlangen.

228 (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat unabhängig von  
229 der Zahl der Ämter nur eine Stimme.

230 (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-  
231 Stimmen gefasst. Stimmennhaltungen werden grundsätzlich nicht gewertet. Gibt es  
232 jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, gilt der Antrag als nicht gefasst. In  
233 diesem Fall ist auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds eine  
234 geheime Wiederholung der Abstimmung möglich. Ausgenommen von dieser Regelung  
235 sind Änderungen der Diözesansatzung, der Geschäftsordnung, die Auflösung des  
236 Diözesanverbandes sowie Wahlen.

237 (6) Bei Stimmengleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag  
238 abgelehnt.

239 (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation fest und verkündet es.  
240 Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.

241 (8) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die  
242 sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder wird die  
243 Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, wiederholt die Moderation dieselbe  
244 Abstimmung einmal, wenn dies die Versammlung auf Antrag beschließt.

## 245 **§20 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts)**

246 (1) Jedes Mitglied der Diözesanversammlung – mit Ausnahme des Diözesanvorstands  
247 - kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit  
248 Wissen und Einverständnis in Textform des zu vertretenden Mitglieds wahrgenommen  
249 wird.

250 (2) Eine Übertragung des Stimmrechts kann nur erfolgen

- 251 1. Von Ehrenamtlichen auf Ehrenamtliche
- 252 2. Von pastoral Verantwortlichen auf pastoral Verantwortliche oder Ehrenamtliche
- 253 3. Von Hauptamtlichen auf Hauptamtliche oder Ehrenamtliche

254 (3) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, muss Mitglied des  
255 Ministrantenverband München und Freising sein.

## 256 **§21 Einzelmitglieder Delegation**

257 (1) Die Einzelmitglieder wählen ihre Delegierten zur Diözesanversammlung im  
258 Vorfeld in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem zuständigen  
259 Diözesanvorstand.

260 (2) Der Diözesanvorstand unterstützt die Einzelmitglieder dabei und sorgt dafür,  
261 dass ihnen rechtzeitig die Möglichkeit zur gemeinsamen Beratung und Wahl ihrer  
262 Delegierten gegeben wird. Die gewählten Delegierten sind dem Verband vor der  
263 Versammlung schriftlich mitzuteilen.

266 (3) Ist die Delegation zum Zeitpunkt des Beginns der Versammlung noch nicht oder  
267 nicht vollständig besetzt, kann sie auf der Versammlung in Absprache mit dem  
268 zuständigen Diözesanvorstand ergänzt oder neu bestimmt werden. Dies gilt  
269 insbesondere auch dann, wenn zuvor keine Delegierten benannt wurden, aber ein  
270 vertretungsberechtigtes Mitglied anwesend ist.

## 271 **§22 Protokoll**

273 (1) Über die Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

274 (2) Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:

- 275 1. Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
- 276 2. die Namen und Funktionen der Anwesenden,
- 277 3. die Tagesordnung,

278 4. eine Inhaltsangabe zur Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte,  
279 5. die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis darüber,  
280 6. alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

281 (3) Versammlungen dürfen zur Erstellung des Protokolls aufgezeichnet werden.  
282 Diese Aufzeichnung wird nach Ablauf der Einspruchsfrist gelöscht.

283 (4) Bei Wahlen dürfen Kandidat:innenvorstellung, Personalbefragung und  
284 Personaldebatte nicht protokolliert und aufgezeichnet werden. Das Wahlprotokoll  
285 führt grundsätzlich der Wahlausschuss.

## 286 **§23 Genehmigung des Protokolls**

288 (1) Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach der Diözesanversammlung an die  
289 Mitglieder und Teilnehmer:innen der Diözesanversammlung versandt.

290 (2) Es ist genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach dem Versanddatum kein  
291 Einspruch erfolgt. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die  
292 Diözesanversammlung auf ihrer nächsten Versammlung.

293 (3) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht  
294 gehemmt. Die Einspruch erhebende Person hat die Möglichkeit, beim  
295 Diözesanvorstand die Hemmung des Vollzuges zu beantragen. Über den Antrag  
296 entscheidet der Diözesanvorstand.

## 297 **§24 Schluss der Diözesanversammlung**

299 Die Diözesanversammlung ist vom Vorstand des Ministrantenverband München und  
300 Freising nach Behandlung der Tagesordnung zu beschließen, es sei denn sie wird  
301 durch einen Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Versammlung geschlossen.

# 302 **Abschnitt III Diözesanvorstand**

303     **§25 Sitzungen**

304  
305     (1) Die Termine der Diözesanvorstandssitzungen werden vom Diözesanvorstand  
306     selbst festgelegt.

307     (2) Entscheidungen, die auch das Ministrantenwerk St. Tarzisus e.V. betreffen,  
308     werden in einer separaten Sitzung getroffen. An diesen Sitzungen nehmen die  
309     Mitglieder des Vorstandes des Ministrantenwerk St. Tarzisus e.V. und der  
310     Vorstand des Ministrantenverband München und Freising teil. Für diese Sitzungen  
311     gelten die Bestimmungen für den Diözesanvorstand entsprechend.

312     **§26 Einladung und Tagesordnung**

313  
314     Der Diözesanvorstand lädt mindestens zwei Tage vor Beginn der Sitzung unter  
315     Angabe der vorläufigen Tagesordnung und gegebenenfalls unter der Beifügung  
316     schriftlicher Unterlagen zur Vorstandssitzung ein.

317     **§27 Leitung**

318  
319     Die Leitung der Vorstandssitzung liegt bei einem Mitglied des Diözesanvorstands.

320     **§28 Öffentlichkeit**

321  
322     Die Sitzungen des Diözesanvorstandes sind nicht öffentlich. Berater:innen und  
323     Gäste können vom Diözesanvorstand eingeladen werden.

324     **§29 Beschlussfähigkeit**

325  
326     Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und  
327     mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse  
328     werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die  
329     Mehrzahl der ehrenamtlichen Stimmen.

330     **§30 Stellvertretung**

331  
332     Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

333     **§31 Beratung**

334  
335     Auf Antrag können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder die  
336     Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder  
337     verwandter Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden.  
338     Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht beraten

339 werden, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes  
340 widerspricht.

341 **§32 Protokolle der Diözesanvorstandssitzungen**

- 343 (1) Für die Erstellung eines Protokolls ist grundsätzlich ein Mitglied des  
344 Diözesanvorstands verantwortlich. Das Protokoll muss zumindest den Anforderungen  
345 des Protokolls der Diözesanversammlung genügen.  
346 (2) Das Protokoll muss binnen einer Woche erstellt sein und den Mitgliedern des  
347 Diözesanvorstands zur Verfügung gestellt werden.  
348 (3) Sollten bis zur darauffolgenden Sitzung des Diözesanvorstands keine  
349 Einsprüche bei dem:r Verfasser:in eingegangen sein, gilt das Protokoll als  
350 genehmigt.  
351 (4) Die Ergebnisse der Diözesanvorstandssitzungen werden den Mitarbeiter:innen  
352 an der Ministrantenverband München und Freising-Diözesanstelle und bei Bedarf  
353 dem BDKJ-Diözesanvorstand mitgeteilt.

354 **§33 Rechenschaftsbericht und Entlastung**

- 356 (1) Der Diözesanvorstand legt jährlich der Diözesanversammlung einen  
357 Rechenschaftsbericht in Textform vor und muss daraufhin auf Antrag mit der  
358 absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von seiner  
359 Verantwortung entlastet werden.  
360 (2) Der Rechenschaftsbericht muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung  
361 zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen mindestens zwei Wochen vor der  
362 Diözesanversammlung zugesandt werden.

363 **Abschnitt IV Diözesane Arbeitskreise**

364 **§34 Bildung, Entstehung, Zusammensetzung und Auflösung der Arbeitskreise**

- 366 (1) Arbeitskreise werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf zur Befassung  
367 mit einem Schwerpunktthema gegründet. Möglich sind gewählte Arbeitskreise und  
368 offene Arbeitskreise. Die Art und Zusammensetzung sowie ggf. eine zeitliche  
369 Befristung des Arbeitskreises muss bei seiner Gründung festgesetzt werden. Die  
370 Arbeitskreise arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und sind ihr  
371 Rechenschaft schuldig.  
372 (2) Mitglieder eines Arbeitskreises müssen Mitglied im Ministrantenverband sein.  
373 (3) Die Mitglieder gewählter Arbeitskreise werden von der Diözesanversammlung  
374 gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele  
375 Stimmen, wie der Arbeitskreis Mitglieder hat.  
376 (4) Die Mitglieder offener Arbeitskreise setzen sich frei zusammen.  
377 (5) Die Tätigkeit eines Arbeitskreises endet, wenn die Diözesanversammlung die

378 Auflösung beschließt oder die Laufzeit des Arbeitskreises endet.

379 **§35 Arbeitsweise**

- 381 (1) Den Modus der Termine, Einladungen, Tagesordnungen und der Leitung regeln  
382 Arbeitskreise selbst. Die Einladungen erhalten auch die Mitglieder des  
383 Diözesanvorstandes.  
384 (2) Gewählte Arbeitskreise tagen nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen  
385 entscheiden sie selbst. Der Arbeitskreis kann beratende Personen einladen.  
386 (3) Offene Arbeitskreise tagen verbandsöffentlich. Über die Zulassung von Gästen  
387 entscheiden sie selbst. Der Arbeitskreis kann beratende Personen einladen.  
388 (4) Mitglieder des Diözesanvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der  
389 Arbeitskreise teilnehmen.  
390 (5) Neben konkreten Arbeitsaufträgen der Diözesanversammlung und des  
391 Diözesanvorstands können Arbeitskreise auch selbst initiativ und aktiv werden.  
392 (6) Über Arbeitskreissitzungen wird spätestens eine Woche nach der Sitzung ein  
393 Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Diözesanvorstands zur  
394 Verfügung gestellt wird.  
395 (7) Arbeitskreismitglieder entsenden aus ihrer Mitte eine:n Vertreter:in als  
396 beratendes Mitglied in die Diözesanversammlung. Diese Person darf nicht dem  
397 Diözesanvorstand angehören. Grundsätzlich sind alle Arbeitskreismitglieder zur  
398 Diözesanversammlung eingeladen.  
399 (8) Arbeitskreise haben auf der Diözesanversammlung Antragsrecht und können  
400 Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.  
401 (9) Arbeitskreise berichten mindestens einmal jährlich der Diözesanversammlung.  
402 (10) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von  
403 Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des  
404 Diözesanvorstands.  
405 (11) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung.

406 **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

407 **§36 Änderung der Geschäftsordnung**

- 409 (1) Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Diözesanversammlung mit  
410 einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
411 (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von sechs  
412 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung im Wortlaut zu stellen und mit der  
413 Einladung zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

414 **§37 Auslegung der Geschäftsordnung**

415 Treten während einer Sitzung, Konferenz oder Versammlung Zweifel über die

417 Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet die Leitung des jeweils  
418 tagenden Gremiums.

419 **§38 Geschäftsordnungen der Pfarreigruppen und Mittlerer Ebenen**

420  
421 (1) Pfarreigruppen und Mittlere Ebenen können sich eine eigene Geschäftsordnung  
422 geben. Diese bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung des Diözesanvorstands.  
423 Für Pfarreigruppen und Mittlerer Ebenen, die keine eigene Geschäftsordnung  
424 haben, gilt diese Geschäftsordnung analog.

425 **§39 Inkrafttreten**

426  
427 (1) Diese Geschäftsordnung, beschlossen auf der Diözesanversammlung am  
428 20.09.2025, tritt mit der Diözesansatzung des Ministrantenverband München und  
429 Freising, beschlossen am 20.09.2025 in Kraft.